Anlage 45 zur GRDrs 799/2015

# Wegfall eines Stellenvermerks zum Stellenplan 2016

| Org.-Einheit (aut. Stpl.),  Kostenstelle | Amt | BesGr.  oder  EG | Funktions- bezeichnung | Anzahl der Stellen | bisheriger Stellen- vermerk | durchschnittl. jährl. kosten- wirksamer Aufwand Euro |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| 530 0302 175  53326000 | Gesundheitsamt | S 15 | Sozialarbeiter/in | 0,5 | KW 01/2016 | -- |

## Begründung:

**Vorgeschichte:**

In den Haushaltsplanberatungen 2011 wurde der Sozialdienst des Gesundheitsamtes mit der Beteiligung am Schulversuch zur Umsetzung der Empfehlungen des Expertenrats des Kultusministeriums zur schulischen Bildung von jungen Menschen mit Behinderung beauftragt (vgl. GRDrs 215/2011). Zum Stellenplan 2012 wurde eine 0,5 Sozialarbeiterstelle befristet geschaffen (KW 01/2016).

**Bedarf und Aufgabenwahrnehmung:**

Kern des neuen Schulgesetzes ist, dass Eltern ein Wahlrecht erhalten, ob sie für ihr Kind ein inklusives Bildungsangebot an einer allgemeinen Schule oder ein Bildungsangebot an einer Sonderschule wünschen. Dies bedeutet, dass die Aufgabe auch weiterhin für den Sozialdienst bestehen bleibt.

Fallzahlen:

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
| **Jahr** | **2011** | **2012** | **2013** | **2014** |
| **Fallzahlen** | 76 | 153 | 149 | 211 |

Bisher wurde die neue Aufgabe von der zum Stellenplan 2012/13 geschaffenen befristeten 0,5 Stelle wahrgenommen. Der Bedarf hat sich bestätigt, so dass eine dauerhafte Entfristung der Stelle beantragt wird.

**Auswirkungen bei Ablehnung der Entfristung:**

Eine Deckung des Beratungsbedarfes zum Thema „Schule und Inklusion“ kann ohne Stellenanteile nicht geleistet werden. Die Aufgabe kann nicht mehr wahrgenommen werden, die Fälle können nicht mehr bearbeitet werden.

Eltern müssen mit ihrem Anliegen z.B. an Schulen verwiesen werden und müssen sich Informationen und Unterstützung selbständig einholen. Dies ist vielen Eltern auf Grund mangelnder Kenntnisse des Schulsystems und wenig ausgeprägtem Hilfesuchverhalten nicht möglich. Eine Umschichtung von Personalressourcen ist durch die stark angestiegene Anzahl von Integrationsmaßnahmen in Regel-Kindertagesstätten ebenfalls nicht möglich. Es muss eher zudem befürchtet werden, dass hier wichtige Standards heruntergefahren werden müssen. Dies bedeutet, dass Eltern vom Sozialdienst keine Beratung und keine konkrete Unterstützung und Hilfestellungen beim Thema „Inklusive Beschulung“ erhalten können. Die Informationen aus den vorausgegangenen Integrationsverfahren gehen verloren und können nicht im Sinne des Kindes verortet werden.

Es zeigt sich in der Begleitung der Familien, dass bei der Wahl einer inklusiven Beschulung viele Themen und Fragestellungen auftauchen, die beim Besuch einer Sonderschule bereits geklärt sind. Dabei geht es z. B um Fragen zum Schulweg, zu unterrichtsergänzenden Angeboten oder Teilhabemöglichkeiten innerhalb der Klasse. Neben den betroffenen Familien haben auch Kooperationspartner Beratungsbedarf. Es ist erforderlich, diese Fragen wahrzunehmen und ernst zu nehmen, damit Inklusion gelingt.

Eine Teilnahme an den Vorgesprächen zu den Bildungswegekonferenzen der Zukunft könnte nicht gewährleistet werden, obwohl sie im Sinne einer gelingenden Inklusion notwendig und unverzichtbar ist.

Betroffene Eltern erhalten keine Unterstützung aus einer Hand, Kooperationspartner müssen sich aufwändig außerhalb der Konferenzen Informationen und Unterstützung durch den Sozialdienst einholen. Die Koordination der Hilfen als Gesamtes ist in Gefahr und damit auch das Ziel der Inklusion.